



Bezirk  
Küste

Eingang 24.10.2005  
WE

Briefanschrift: IG Metall Bezirk Küste  
Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Der Vorsitzende

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 301

vorab per Fax: 0431/988 1156

**Branchenspezifische Mindestlöhne und Ausweitung des  
Entsendegesetzes  
Mündliche Anhörung am 26. Oktober 2005**

Datum:  
24. Okt. 2005

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
Lo/Schub

Telefon:  
040/250090-49

E-Mail:  
wolfgang.lorenz@igmetall.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Position zum o.g. Thema haben wir in der Anlage beigefügt. Die  
Position entspricht der des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften.

Herr Uder vom Deutschen Gewerkschaftsbund, der den  
Anhörungstermin wahrnimmt, wird deshalb auch unsere Position  
darstellen. Uns ist eine Teilnahme an der Anhörung bedauerlicherweise  
nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

IG Metall

Bezirksleitung Küste

  
Lorenz

Anlage

IG Metall

Kurt-Schumacher-Allee 10  
20097 Hamburg

Telefon: (0 40) 28 00 90-0

Fax: (0 40) 28 00 90-55

Internet: [www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

Helaba Frankfurt  
Konto-Nr. 083 205 005  
BLZ 500 500 00

Datenschutzhinweis: Name,  
Adresse und zur Bearbeitung  
notwendige Angaben werden  
vorübergehend gespeichert

IG Metall –  
Gewerkschaft für Produktion  
und Dienstleistung im DGB

# Stellungnahme der IG Metall zum Thema „branchenspezifische Mindestlöhne und Entsendegesetz“

IG Metall-Konzept für branchenbezogene Mindestlohnregelungen

## Kernaussagen des IG Metall-Konzeptes:

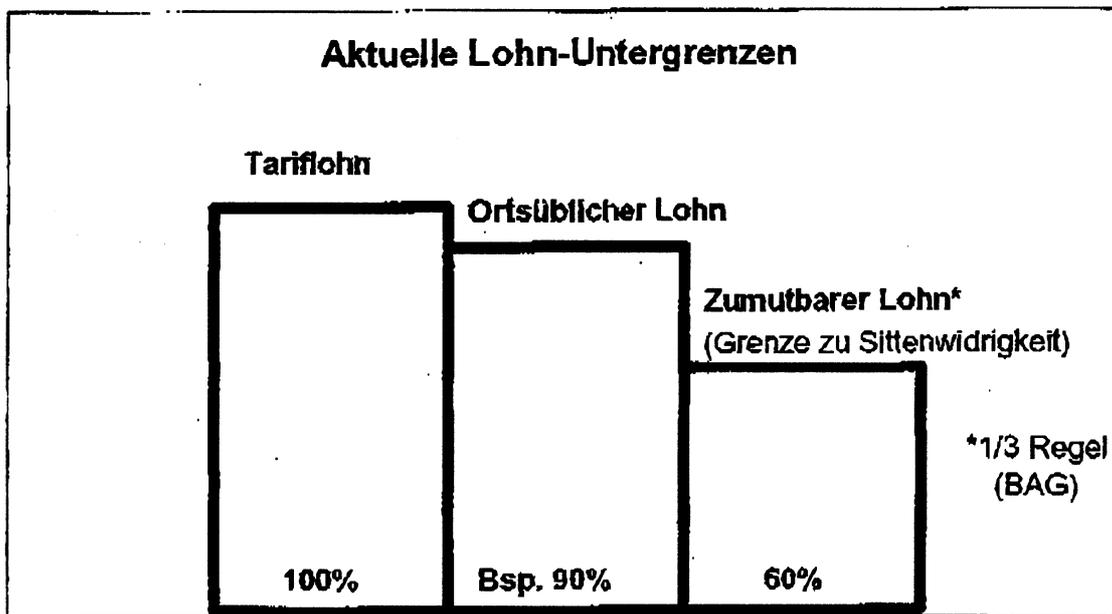
1. Für die IG Metall führt angesichts der Probleme bei niedrigen Arbeitseinkommen an der Notwendigkeit, ein verbindliches unteres Arbeitseinkommensniveau zu regeln, kein Weg vorbei.
2. Die IG Metall favorisiert eine Regelung, die ein branchenbezogenes und insofern differenziertes Niveau unterer Arbeitseinkommen festschreibt.
3. Die IG Metall stellt zwei Optionen zur Diskussion, wie ein branchenbezogenes Konzept umgesetzt werden kann: (1) Über das Instrument der speziellen Allgemeinverbindlicherklärung. Diese gilt derzeit für das **Entsendegesetz** und müsste analog zu diesem als ein generelles Instrument zur verbindlichen Festsetzung unterer branchenbezogener Arbeitsentgelte rechtlich verankert werden. Es greift in all den Fällen, in denen tarifliche Strukturen bestehen. - (2) In einem gründlich geänderten „Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen“ (von 1952) wird festgelegt, dass das unterste Tarifentgelt einer Branche zugleich zum gesetzlichen Mindestarbeitseinkommen dieser Branche wird. Es greift in allen Branchen. -

## Sachverhalt

I.

Die Debatte über Mindestlöhne hat sowohl bei den politischen Parteien als auch in der politischen Öffentlichkeit an Brisanz gewonnen. Niedrige Arbeitseinkommen werden nun als soziales Problem wahrgenommen - bisher wurden sie vor allem als Teil der Lösung des Beschäftigungsproblems propagiert.

Lang anhaltende Massenarbeitslosigkeit, jahrelange Netto-Realeinkommensverluste, Lücken in der Tarifbindung, verschlechterte sozial- und arbeitsrechtliche Bedingungen (u.a. Hartz IV) und nicht zuletzt die Öffnung der vorher national verfassten Arbeitsmärkte im Zuge der voranschreitenden europäischen Integration haben zu anhaltendem Druck gerade auf die Ausdifferenzierung der Niedrigeinkommen geführt. Verschärft wurde diese durch die ab dem 1.1. 2005 wirksam werdende neue „Zumutbarkeitsregel“. Mit dieser werden Arbeitseinkommen, die niedriger als der unterste Tariflohn liegen, ausdrücklich für „zumutbar“ erklärt. Damit wird nur noch durch den Wucherparagrafen des BGB eine Grenze nach unten gezogen. Aber selbst darauf beruhende Gerichtsurteile sind nicht wirklich hilfreich, um ein angemessenes unteres Niveau von Arbeitseinkommen zu sichern. Denn gemäß einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes sind Entgelte erst dann sittenwidrig, wenn sie um 33 % unterhalb des vergleichbaren Tariflohnes *oder* des ortsüblichen Lohnes (der meist niedriger als der Tariflohn ist) liegen.



Vor diesem Hintergrund hat die Diskussion über Mindestlöhne an Bedeutung gewonnen.

## II.

Gewerkschaftliches Ziel ist, Lohndumping zu verhindern und ein auskömmliches Arbeitseinkommen zu sichern. Die IG Metall ist der Meinung, dass es dazu auch einer verbindlichen Regelung des unteren Arbeitseinkommensniveaus bedarf.

Warum?

- Da der Unterbietungswettbewerb und die „Schmutzkonzurrenz“ (Lohndumping) - insbesondere in diversen Metallhandwerksbranchen, im Bereich Textil / Bekleidung und in einigen Holz- und Kunststoffhandwerksbranchen - ein Problem geworden sind.
- Da die Tarifverträge in manchen Bereichen (vor allem in den neuen Bundesländern) nur noch einen kleinen Teil der Beschäftigten abdecken.
- Da das mühsam im Rahmen des **Entsendegesetzes** durchgesetzte „Arbeitsortprinzip“ für die Entlohnung nun durch die geplante Dienstleistungsrichtlinie der EU erneut erheblich unter Druck gerät und durch das „Herkunftslandprinzip“ ersetzt werden soll. Dadurch würde es innerhalb der 25 EU-Staaten quer über die Branchen hinweg rasch zu Unterbietungswettbewerb kommen - denn Dienstleistungstätigkeiten sind mittlerweile typisch für alle Branchen (man denke nur an Gebäudemanagement, Reinigung, Sicherheitsdienste, Wartung, Instandhaltung,

software-Beratung etc.).

- Da die neue „Zumutbarkeitsregel“ bei der Vermittlung von Arbeitslosen auch Löhne unterhalb des untersten Tarifniveaus bzw. des ortsüblichen Lohnes als „zumutbar“ definiert und so den Druck auf die Lohnabsenkung am unteren Ende der Arbeitseinkommensskala erhöht.
- Da die rechtliche Handhabe gegen unzumutbar niedrige Löhne nur auf individuellem Klagewege möglich ist (Verbandsklage gibt es nicht), damit aber von vornherein - wegen des Risikos der Schikane/des Arbeitsplatzverlustes - nur selten in Anspruch genommen wird, Selbst wenn es zu Klagen kommt, sind die Gerichtsurteile nicht wirklich hilfreich, um ein angemessenes unteres Niveau von Arbeitseinkommen zu sichern: Denn vom BAG wurde ein Abschlag von bis zu 33 % vom vergleichbaren Tariflohn bzw. ortsüblichen Lohn noch als akzeptabel interpretiert. Hier muss Rechtssicherheit durch ein verbindliches Referenzniveau für untere Arbeitseinkommen geschaffen werden.

Der IG Metall ist aber auch bewusst, dass die verbindliche Regelung von unteren Arbeitseinkommensniveaus nur *eine* der notwendigen Maßnahmen ist, um den Lebensunterhalt zu sichern. Der Arbeitslohn und damit auch der Mindestlohn ist immer auf den einzelnen Beschäftigten bezogen. Tariflöhne sollen dem Einzelnen einen auskömmlichen Lebensunterhalt sichern. Doch damit kann nicht automatisch Armut verhindert werden, da Armut erst bei Kenntnis der spezifischen Bedarfslage gemäß der jeweiligen Haushalts- bzw. Familiensituation und des gesamten verfügbaren Einkommens feststellbar ist. So kann es auch bei Arbeitseinkommen, die weit über dem Mindestlohn liegen, zu Armut kommen. Aus der Armutsforschung ist bekannt, dass Einkommensarmut vor allem bei Haushalten mit Alleinverdiener, Familien mit zwei und mehr Kindern sowie bei Alleinerziehenden auftritt. Die wirksame Bekämpfung von Einkommensarmut muss deshalb neben den Arbeitseinkommen auch sozialpolitische Maßnahmen - Kindergeld, Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe - und steuerliche Regelungen (Grundfreibetrag etc.) umfassen.

### III.

Die IG Metall stellt zwei Wege (Optionen) der Umsetzung des von ihr favorisierten branchenbezogenen Mindestlohnes zur Diskussion:

#### **Option (1) : Allgemeinverbindlicherklärung (AVE):**

Da das zentrale Ziel im Zusammenhang mit dem Mindestlohn darin besteht, ein für die gesamte Branche rechtlich verbindliches unterstes Arbeitsentgelt abzusichern, nicht aber die Gesamtheit eines Tarifvertrages allgemeinverbindlich zu erklären, sollte das Verfahren der dafür nötigen AVE in Analogie zum **Entsendegesetz** gestaltet werden. Dort geht es nämlich um die Festlegung eines verbindlichen unteren Arbeitsentgelts. Insofern handelt es sich - im Unterschied zur AVE nach Paragraph 5 Tarifvertragsgesetz - um eine spezielle AVE. Diese enthält ausdrücklich die Möglichkeit, dass - wenn es keine Einigung im Tarifausschuss (der über die AVE befindet) gibt - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von ihrer Ermächtigung zur Rechtsverordnung Gebrauch

macht und die untersten Arbeitsentgelte auf alle nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt. - Voraussetzung ist aber, dass es in der Branche überhaupt tarifliche Strukturen gibt. Sind solche nicht vorhanden, dann greift auch das Verfahren der speziellen AVE nicht. Man müsste folglich für die - wachsenden - Bereiche ohne jegliche tarifliche Struktur eine gesonderte Regelung finden, um sie gleichfalls in eine Mindestlohnregelung einzubeziehen.

#### **Option (2) : Gesetzliches branchenbezogenes Mindestentgelt:**

In einem gründlich geänderten „Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen“ (von 1952) wird festgelegt, dass das unterste Tarifentgelt einer Branche zugleich zum gesetzlichen Mindestarbeitseinkommen dieser Branche wird.

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden: Zum einen der Fall, in dem ein aktuell wirksamer und angewandter Tarifvertrag vorhanden ist. Maßstab ist dann jener Tarifvertrag, der von der für den jeweiligen Wirtschaftszweig „repräsentativsten Organisation der Tarifvertragsparteien“ (Zitat aus EU-Entsende-Richtlinie, Art. 3) geschlossen worden ist. Ein bestimmtes Mindest- oder Höchstmaß an Tarifbindung („Quorum“) ist nicht erforderlich. Durch den Verweis auf die jeweils „repräsentativste Tarifvertragspartei“ wird aber vermieden, dass von „gelben Gewerkschaften“ vereinbarte Tarife zur Grundlage für den branchentypischen gesetzlichen Mindestlohn werden. Dieses gesetzliche Branchen-Mindesteinkommen gilt für alle Beschäftigten/Unternehmen der Branche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den jeweiligen Tarifverbänden.

Zum anderen der Fall, in dem es keinen aktuell angewandten und „lebendigen“ Tarifvertrag gibt, sondern nur noch die Nachwirkung eines nicht mehr erneuerten Tarifvertrages: In diesem Fall soll der für Leiharbeiter abgeschlossene Tarifvertrag als Bezugspunkt für die Festlegung des untersten Arbeitsentgelts herangezogen werden. Begründung: Der Tarifvertrag für Leiharbeiter ist vom Charakter her eine Vereinbarung, die jetzt schon branchenübergreifend beim Einsatz von Leiharbeitern - unabhängig von der Branche, in die sie vermittelt werden - gilt. Es handelt sich damit gewissermaßen um einen national wirksamen Tarifvertrag.

Zum dritten schließlich sollen in all jenen Fällen, in denen es überhaupt keinen Tarifvertrag gibt, die Tarifverträge vergleichbarer Bereiche herangezogen werden. Damit wären bei dieser Regelung auch all jene Arbeitsverhältnisse erfasst, für die es keine tariflichen Strukturen gibt.

Die IG Metall favorisiert die Option 2, da bei der Option 1 die Verfahrensprobleme bei der Umsetzung der speziellen AVE (Quorum; Bereitschaft des Ministers zur Rechtsverordnung) hohe Unwägbarkeiten enthält und zudem die wachsenden Bereiche ohne jegliche tarifliche Struktur nicht abdeckt.

#### **IV.**

Der IG Metall-Vorschlag eines branchenbezogenen gesetzlichen Mindestlohnes ermöglicht eine unbürokratische und an vorhandene tarifliche Praktiken und gesetzliche Regeln anknüpfende Umsetzung.

Denn die Festlegung von unteren Einkommensniveaus nutzt zum einen die bereits bestehenden und erprobten tariflichen Wege. Damit ist immer auch schon die Frage der wirtschaftlichen Randbedingungen (ökonomische Lage der Branche, Beschäftigungssituation) berücksichtigt.

Zum anderen greift der Vorschlag der IG Metall die schon existierenden Eckpunkte und logischen Bausteine des **Entsendegesetzes** auf: das Prinzip der verbindlichen Verallgemeinerung nur des jeweils untersten Lohn-/Gehaltsniveaus (nicht der gesamten Tarifmaterie) von Branchen; das Arbeitsortprinzip und die Nutzung von rechtlichen Instrumenten der Durchsetzung.

Insgesamt sieht die IG Metall die Vorteile eines branchenbezogenen und insofern differenzierten gesetzlichen Mindestarbeitseinkommens in folgendem:

- (1) Es wird kein neues Mindestlohniveau eingeführt, vielmehr werden die unteren Tarifentgelte für die jeweilige Branche gesetzlich verallgemeinert. Dadurch entsteht ein verbindlicher unterer Branchen-Referenz-Lohn, der auch bei Arbeitsvermittlung und vor Gericht bei Einzelfallentscheidungen maßgeblich wäre;
- (2) Das Verhältnis von Mindestlohn und Sozialeinkommen wird nicht durch ein neues niedrigeres allgemeines Mindestlohniveau zu Lasten der Sozialeinkommen verändert;
- (3) Die bestehenden Lösungen gemäß **Entsendegesetz** und Zeitarbeiter (Leiharbeit) können gut integriert werden;
- (4) Es entstehen keine neuen (politischen) Abhängigkeiten bei der Gestaltung der (unteren) Arbeitseinkommen;
- (5) Die Anpassung der unteren Entgelte an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Tarifverhandlungen, geschieht also zeitnah und in Verbindung mit der ökonomischen Lage der Branche. Die Tarifparteien haben es selbst in der Hand, das angemessene Niveau des jeweiligen Mindestarbeitseinkommens je Branche zu bestimmen.
- (6) Die Tarifautonomie wäre nur marginal berührt.